



Ernen, 05.08.2020

Gemeinde Ernen

Hengert 10 – Postfach 4
3995 Ernen
Tel. 027 971 14 28
gemeinde@ernen.ch
www.ernen.ch

Herr
Hiltmann Bruno
Riedweg 38
3995 Aussebrinn

Petition 1 vom 07.07.2020: Hiltmann Bruno, Riedweg 38, 3995 Ausserbinn

Ergänzung vom 27.07.2020 zur Petition vom 07.07.2020

- Petition richtet sich an Gemeinderat von Ernen
- Zur Mitteilung befugte Person der Petition: Hiltmann Bruno

Petition 2 vom 07.07.2020: Hiltmann Bruno, Riedweg 38, 3995 Ausserbinn

- GBV Parzelle 1366

Ergänzung vom 27.07.2020 zur Petition vom 07.07.2020

- Petition richtet sich an Gemeinderat von Ernen
- Zur Mitteilung befugte Person der Petition: Hiltmann Bruno

Petition 3 vom 27.07.2020: Hiltmann Bruno, Riedweg 38, 3995 Ausserbinn

Sehr geehrter Herr Hiltmann

Zu Ihren Petitionen können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Antwort zu Petition 1 und 3

Gemäss Art. 72 des Gemeindegesetzes Kanton Wallis kann der Bittsteller den Behörden schriftlich seine Wünsche, Vorschläge oder seine Einwendungen unterbreiten.

Die Petition ist jedoch nicht dazu da, den zuständigen Behörden einen Fragenkatalog zu unterbreiten, insbesondere nicht mit Fragen, welche mit einer zumutbaren Sorgfaltspflicht des Petitionärs aus den gesetzlichen Grundlagen und dem Entwurf des Gemeinderates zum «Raumkonzept» beantwortet werden können oder im Rahmen der heute zur Diskussion stehenden Planung der Siedlungsentwicklung noch nicht beantwortet werden können.

Die mit ehrverletzenden Ausdrücken/Äusserungen bespickte Petition

.... hofft man damit auf weniger Widerstand?

.... nur um damit unzulässig viele unbebaute Parzellen in der Bauzone...



.... Wo gibt es Informationen über diesen Trick.....

....Aus Anstand gegenüber unseren Nachbarn (v.a. Ferienhausbesitzer aus dem In- und Ausland) werden wir unseren Schriftverkehr im Internet publizieren, sollte im Sinne von Art. 72 Abs. 3 GG als unzulässig erklärt werden.

Der Gemeinderat Ernen hat jedoch in Sachen Raumplanung stets transparent und an Urversammlungen der vergangenen Jahre entsprechend der möglichen Faktenlage und dem fortschreitenden Gesetzesstand informiert. Er antwortet deshalb auch in Ihrem Fall zwar nicht auf einzelne Fragen, sondern global zu Ihrer Petition wie folgt:

Die wegen der Corona-Pandemie verschobene Informationsveranstaltung ist gesetzlich nicht vorgegeben und erfolgte als erste Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung, schon vor der eigentlichen Revision der Zonenplanung, welche erst im Anschluss zur Siedlungsentwicklungsplanung des Gemeinderates in Angriff genommen wird.

Der Gemeinderat hat mit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe Raumplanung, bestehend aus Vertretern aus allen Ortsteilen, drei Gemeinderäten, dem Raumplaner und dem ad hoc beigezogenen Anwalt die Entwicklungsabsichten der Gemeinde erarbeitet. Diese wurden planlich festgehalten und mit einem Bericht «Entwurf Raumkonzept» beschrieben.

Dabei wurden die gesetzlichen Vorgaben des Bundes

- 700 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- 700.1 Raumplanungsverordnung (RPV)
- Genehmigung des Bundesrates zur Revision des Richtplans Kt. Wallis sowie

des Kantons Wallis

- 701.1 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG)
- der Kantonale Richtplan (KRP), mit den entsprechenden Koordinationsblättern
- die Arbeitshilfe zuhanden der Gemeinden «Entwicklungsabsichten und Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung», vom Mai 2019 berücksichtigt.

Wir empfehlen Ihnen das Studium dieser Unterlagen und weisen gerne darauf hin, dass es sich beim Entwurf der Siedlungsentwicklung um eine Aufgabe des Gemeinderates handelt. An den Informationsveranstaltungen und den Anschlägen der Gemeinde wurde darüber informiert, dass Änderungswünsche und/oder Verbesserungsvorschläge bis zum 29. Juli 2020 schriftlich an den Gemeinderat Ernen gerichtet werden können. Der Gemeinderat wird über diese Vorschläge beraten und beschliessen sowie über die aus heutiger Sicht aufgrund der vorgegebenen Qualitätskriterien nicht mehr als Bauland für die Wohnnutzung vorgesehenen Flächen «Planungszonen» erlassen.

Gegen diese innert 2 Jahren seit der bundesrätlichen Genehmigung des Kantonalen Richtplans durch den Gemeinderat zu erlassenden Planungszonen steht den Grundeigentümern ein Rechtsmittel gemäss Art. 19 kRPG, zur Verfügung. Über die (unerledigten) Einsprachen entscheidet der Staatsrat.

Die eigentliche Revision der Zonen-Nutzungsplanung durch die Gemeinde beginnt frühestens im nächsten Jahr und muss innert 5 Jahren nach dem Erlass der Planungszonen abgeschlossen werden. Das Mitwirkungsrecht der Bevölkerung zur Revision der ZNP wird mit der amtlichen Publikation und der Ausschreibung in den einzelnen Ortsteilen eröffnet. Der Informationspflicht nach kantonalem Recht wird damit entsprochen.

Über Ihre Detailfragen, wie die Zuteilung zur Landwirtschaftszone I oder II, etc. wird erst dannzumal beraten und allenfalls diskutiert. Ob eine Entschädigungspflicht besteht und in welchen Fällen, wird wohl erst durch die Gerichte entschieden. Für ein klärendes Gespräch steht Ihnen der zuständige Gemeinderat für die Raumplanung Herr Aldo Herzog auf Voranmeldung gerne zur Verfügung.

- **Zu Petition 2**

Ihre Petition wird als Antrag zur Beibehaltung der Parzelle 1366 in der Bauzone behandelt. Der Gemeinderat wird den endgültigen Beschluss an der nächsten Gemeinderatssitzung fassen.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Antworten weiterzuhelfen und danken für Ihre Mithilfe.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEVERWALTUNG ERNEN

Die Präsidentin:

Christine Clausen

Der Schreiber:

Stefan Clausen

Der zuständige Gemeinderat:

Aldo Herzog

